

**Bitte zusammen mit dem Fahrzeugbrief aufbewahren!**

## **Achtung beim Fahrzeugkauf!**

Wir bitten Sie dringend, in Ihrem Interesse, diese Information zu lesen

### **Sie verkaufen Ihr Fahrzeug? Dann beachten Sie bitte:**

Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen der Erwerber eines Fahrzeuges seiner Pflicht zur Außerbetriebsetzung bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommt.

**Folge:** Der Verkäufer zahlt weiterhin die Kfz.-Steuer und eventuell auch die Kfz.-Versicherung!

### **Wie können Sie sich als Verkäufer dagegen schützen?**

Der sicherste Schutz ist die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges **vor** der Übergabe an den Fahrzeugkäufer.

Bei Veräußerung eines zugelassenen Fahrzeuges ist

- die Anlage auszufüllen und **sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer** zu unterschreiben und
- die ausgefüllte Veräußerungsanzeige an uns zu senden.

Bitte füllen Sie die Anlage selbst vollständig aus und kontrollieren Sie die Daten des Käufers (Name und Anschrift) anhand seines Ausweises. Es gibt viele Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Fahrzeuge kaufen. Wenn Ihnen der Käufer keinen Ausweis zeigen kann ("Ich habe den Ausweis gerade nicht dabei, ich kann aber nicht noch einmal kommen, ich zahle jetzt gleich und nehme das Auto mit") ist höchste Vorsicht geboten.

Solche Betrüger kaufen oftmals auf Automärkten. Besonders häufig treten diese Betrugsfälle bei Fahrzeugen mit einem Wert von 50,00 € bis 3.000,00 € auf. Auch wenn Sie froh sind, dass Sie ihr Fahrzeug verkauft haben, kann die Freude über den glücklichen Fahrzeugwechsel schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz.-Steuer und eventuell die Kfz.-Versicherung bezahlen müssen.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung, "der Käufer verpflichtet sich zur Außerbetriebsetzung oder Ummeldung innerhalb von 3 Tagen" nutzt Ihnen nichts, wenn sich der Käufer nicht daran hält. Sie können den Käufer dann auf privatrechtlichem Weg verklagen, dürfen aber weiterhin Steuern und eventuell die Versicherung bezahlen.

Probleme gibt es auch, wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wird. Wenn der Fahrzeugverkäufer das Fahrzeug im Ausland anmeldet, bekommen wir oftmals von der ausländischen Zulassungsstelle keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen.

### **Deshalb: Fahrzeug vor dem Fahrzeugwechsel außer Betrieb setzen!**

Dazu benötigen Sie die ZBI (Fahrzeugschein) und die Kennzeichenschilder. Die Vorlage der ZB II (Kraftfahrzeugbrief) ist nicht zwingend erforderlich.